



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss für Kunst und Kultur/Museumsneubauten	08.04.2008	
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen	14.04.2008	
Finanzausschuss	21.04.2008	

Anlass:



Mitteilung der Verwaltung



Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen



Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung



Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Übersicht über die Organisationsmöglichkeiten des Wallraf-Richartz Museum & Fondation Corboud unter Darstellung organisatorischer, finanzwirtschaftlicher und rechtlicher Aspekte

Die Diskussion über die Verselbständigung des Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud – zuletzt in der Sitzung des Ausschusses für Kunst und Kultur/Museumsneubauten am 19.02.2008 – lässt einen Informationsbedarf über die rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen bisher geprüfter Rechtsformalternativen erkennen. In o.g. Ausschusssitzung wurde zudem darum gebeten, die möglichen Betriebsformmodelle in schriftlicher Form gegenüberzustellen. Mit nachfolgender Mitteilung wird dem entsprochen. Die Verwaltung unterrichtet die hinsichtlich einer Entscheidung über eine mögliche Ausgliederung bzw. Umwandlung vorberatend zu beteiligenden, für Kunst und Kultur/Museumsneubauten, Allgemeine Verwaltung und Recht sowie Finanzen zuständigen Ausschüsse.

Der Anlage ist ein Überblick über die bisher diskutierten Organisationsmodelle zu entnehmen. Neben einer Darstellung der Veränderungspotentiale, insbesondere in finanzieller, personeller und vergaberechtlicher Hinsicht in Abgrenzung zum bestehenden Regiebetrieb, enthält die Übersicht eine kurze rechtliche Würdigung der Ausgründungsüberlegungen.

Einbezogen werden:

- a) die Gründung einer Betriebs-gGmbH entweder als Eigengesellschaft (100 % Tochtergesellschaft der Stadt Köln) oder unter Beteiligung eines Dritten, z.B. des Stifterrats (49 %);
- b) die Gründung einer Betriebs-gGmbH als Eigengesellschaft und einer Service GmbH zunächst als Eigengesellschaft, sodann als Beteiligungsgesellschaft:
 - die Betriebs-gGmbH leitet im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrags den Betrieb

des Museums im technischen Sinne, alle Vermögensgüter (Grundstücke mit Gebäuden, Kunstgegenstände) bleiben im unmittelbaren Eigentum der Stadt Köln;

- die Service GmbH wird zunächst als 100 % Tochter der Betriebs-gGmbH gegründet; an sie werden Reinigungs- und Überwachungsaufträge vergeben; ein Gesellschaftsanteil von 49 % wird nach europaweiter Ausschreibung privatisiert;
 - die Geschäftsführungen beider Gesellschaften bestehen aus identischen Personen;
- c) die Gründung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

Die für Finanzen und allgemeine Verwaltung zuständige Fachverwaltung sieht die Voraussetzungen für eine Ausgliederung des Wallraf-Richartz- Museum & Fondation Corboud in eine Betriebs-gGmbH als nicht gegeben an. Das nach § 108 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW erforderliche wichtige Interesse der Gemeinde an der Ausgründung ist – auch nach Ansicht der Kommunalaufsicht – nicht gegeben. Ein wichtiges Interesse liegt dann vor, wenn der mit dem Museumsbetrieb verfolgte Zweck (Sammeln, Bewahren, Forschen, Vermitteln) ohne die Betätigung in der Rechtsform des privaten Rechts (z.B. GmbH) nicht oder nur unzulässig erreicht werden könnte. Als Gründe in diesem Sinne kommen insbesondere auch solche wirtschaftlicher Natur in Betracht. Die Gemeinde muss sich mit der Wahl der Rechtsform ausdrücklich auseinandersetzen, denkbare Alternativen erörtern und zugunsten der Rechtsform des privaten Rechts begründet entscheiden (so *Rehn/Cronauge*, GO NRW § 108 Anm. 2). Diese Anforderungen wurden hinsichtlich der Modelle „Betriebs-gGmbH ohne Drittbeteiligung“ und „Betriebs-gGmbH und Service-GmbH“ nicht erfüllt (s. Anlage).

Ein wichtiges Interesse ist auch dann gegeben, wenn die nichtwirtschaftliche Einrichtung kooperativ mit den Partnern der Privatwirtschaft betrieben werden soll und öffentlich-rechtliche Organisationsformen (z.B. Regiebetrieb, eigenbetriebsähnliche Einrichtung) dafür rechtlich unzulässig sind. Da sich der Stifterrat gegen eine Zusammenarbeit in einer gemischtwirtschaftlichen Gesellschaft und gegen die Gewährung eines nennenswerten Zuschusses (ca. 200.000 €) entschieden hat, ist das Erfordernis des „wichtigen Interesses“ nicht gegeben.

Gemäß § 107 Abs. 2 Satz 2 GO NRW sind Einrichtungen nach § 107 Abs. 2 Satz 1 GO NRW (darunter fallen u.a. die Museen), soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden (sog. eigenbetriebsähnliche Einrichtung). Nach den Vorgaben der Kommunalaufsicht muss wegen der zusätzlichen Kosten, die durch eine Umwandlung eines Regiebetriebs in eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung entstehen (z.B. Kosten der Umwandlung, Kosten des Jahresabschlusses, eigenes Rechnungswesen, ggf. eigenes Personalwesen), ein eindeutig nachvollziehbares Interesse der Gemeinde an einer solchen Umwandlung dargelegt werden.

Nach Ansicht der Kommunalaufsicht ist dies bisher nicht geschehen. Sie hat dennoch einem Pilotversuch hinsichtlich der Umwandlung zugestimmt. Dabei ist eine Probephase von drei Jahren vorgesehen. Der Erfolg der Umwandlung ist ihr auf der Grundlage belastbarer, „harter“ Fakten (betriebswirtschaftliche Ergebnisse) nachzuweisen. Sollte dies nicht gelingen, so behält sie sich die Rückgängigmachung der Umwandlung vor. Nur wenn der geforderte Nachweis erbracht und darüber hinaus dargelegt wird, dass diese Voraussetzungen auch bei den anderen Museen vorliegen, ist sie bereit, den eingeschlagenen Weg fortzusetzen.